

Amtliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Trier-Saarburg

Die Kreisverwaltung als Errichtungsbehörde gemäß § 5 Abs. 1 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) gibt hiermit folgende Neufassung der Verbandsordnung des Forstzweckverbandes Obermosel bekannt:

Verbandsordnung des Forstzweckverbandes Obermosel in der Neufassung vom 20.04.2012

Die Ortsgemeinden Fisch, Mannebach, Merzkirchen, Nittel, Onsdorf, Palzem und Wincheringen bilden als Mitglieder des Forstreviers Palzem einen Zweckverband nach § 30 des Landeswaldgesetzes (LWaldG) vom 30.11.2000 (GVBl. S. 504), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 05.10.2007 (GVBl. S. 193) zur gemeinsamen Waldbewirtschaftung.

Zu diesem Zweck sind die Ortsgemeinden Fisch, Mannebach, Merzkirchen und Onsdorf zum 01.01.2012 dem bestehenden Forstzweckverband Konz-Saarburg beigetreten. Die bisherigen Mitglieder des Forstzweckverbandes Konz-Saarburg haben diesem Beitritt zugestimmt.

Die Mitglieder des erweiterten Zweckverbandes haben auf Grundlage des § 6 Abs. 2 - 4 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280), eine Neufassung der Verbandsordnung vereinbart sowie die Feststellung der Neufassung der Verbandsordnung des Zweckverbandes beantragt.

Der Mitglieder des erweiterten Zweckverbandes stellen fest, dass es je nach Entwicklung der Umfeldbedingungen sinnvoll sein kann, zwischen staatlicher und kommunaler Beförderung abzuwägen.

Die Kreisverwaltung Trier-Saarburg als die nach § 5 Abs. 1 KomZG zuständige Behörde stimmt der Erweiterung der Mitglieder und der Aufgaben des Zweckverbandes mit Wirkung zum 01.01.2012 zu und stellt auf Grund übereinstimmender Beschlüsse der Mitglieder des Zweckverbandes folgende Verbandsordnung fest:

Erläuterung: Formal wird kein neuer Verband errichtet. Dem Verband treten entsprechend § 4 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Konz-Saarburg die Ortsgemeinden Fisch, Mannebach, Merzkirchen und Onsdorf bei. Im nächsten (immanenten) Schritt wird die Verbandsordnung entsprechend § 13 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Konz-Saarburg neu gefasst.

§ 1

Verbandsmitglieder

Mitglieder des Verbandes sind die Ortsgemeinden Fisch, Mannebach, Merzkirchen, Nittel, Onsdorf, Palzem und Wincheringen.

§ 2

Erweiterung des Verbandes

(1) Weitere waldbesitzende Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts können als Mitglieder dem Verband beitreten, wenn ihre Forstbetriebe in räumlicher oder wirtschaftlicher Beziehung mit den in § 1 genannten Mitgliedern stehen.

(2) Der Beitritt nach Abs. 1 bedarf der Zustimmung der Verbandsversammlung und der Verbandsmitglieder mit den in § 15 Abs. 2 bestimmten Mehrheiten.

§ 3

Name und Sitz des Verbandes

Der Verband führt die Bezeichnung Forstzweckverband Obermosel. Er hat seinen Sitz in Saarburg.

§ 4

Zweck und Aufgaben des Verbandes

(1) Der Verband hat den Zweck, gemeinsame forstliche Investitionen und Produktionen der Verbandsmitglieder zu fördern, durchzuführen und zu finanzieren. Hierzu obliegt dem Verband insbesondere die Anschaffung und Unterhaltung und der Einsatz der zur gemeinsamen Waldbewirtschaftung erforderlichen Anlagen, Maschinen und Geräte und die Herstellung und Vermarktung von Brennholz und Forstnebenerzeugnissen wie z.B. Weihnachtsbäume und Schmuckgrün.

Ab dem Forstwirtschaftsjahr 2012 übernimmt der Forstzweckverband darüber hinaus von den Mitgliedern die Aufgabe der gemeinsamen Bewirtschaftung der Forstbetriebe der Verbandsmitglieder.

Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder auf Grund des Landeswaldgesetzes und der hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen bleiben unberührt, soweit diese nicht auf den Verband übergegangen sind.

(2) Dem Verband obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Ernennung, Anstellung und Entlassung eigener Revierleiterinnen/Revierleiter oder die Auswahl staatlicher Revierleiterinnen/Revierleiter nach den maßgeblichen Vorschriften,
- b) die Erstellung und Abstimmung der gesamten Planung und die Durchführung der Forstbetriebsarbeiten einschließlich der Walderschließung in den Forstbetrieben der Mitglieder,
- c) die Durchführung von Maßnahmen der Umweltbildung, Umwelterziehung, Waldpädagogik und Öffentlichkeitsarbeit,
- d) die Einstellung, Beschäftigung, Entlohnung und Entlassung von Waldarbeitern soweit diese Aufgaben nicht auf die Verbandsgemeinde, das Land oder andere übertragen sind,
- e) der Einsatz von Unternehmen für die Forstbetriebsarbeiten,
- f) die Anschaffung und Unterhaltung der Geräte und Maschinen sowie Betriebsstoffe und Materialien und
- g) die Übernahme von Dienstleistungen gegenüber Dritten.

(3) Für die Zusammenarbeit zwischen dem Verband und dem Forstamt gilt § 27 LWaldG entsprechend.

§ 5

Rechtliche Grundlage des Verbandes

Der Zusammenschluss der Ortsgemeinden zum Zweckverband erfolgt auch auf der Grundlage des § 30 LWaldG.

§ 6

Organe des Verbandes

(1) Organe des Zweckverbandes sind der Vorstandsvorsteher und die Verbandsversammlung.

(2) Für die Tätigkeit der Verbandsorgane und deren Zuständigkeiten gelten, soweit in dieser Verbandsordnung keine abweichenden Regelungen getroffen worden sind, neben dem Zweckverbandsgesetz auch die Vorschriften der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz sinngemäß.

§ 7

Verbandsvorsteher, Verbandsverwaltung

(1) Der Zweckverband hat einen ersten und einen stellvertretenden Vorstandsvorsteher. Die Amtszeit entspricht der nach § 52 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO).

Soweit der Vorstandsvorsteher selbst kein Verbandsmitglied vertritt, hat er in der Verbandsversammlung nur beratendes Stimmrecht.

Als Vorstandsvorsteher kann der jeweilige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Saarburg oder der Verbandsgemeinde Konz gewählt werden.

Eine Neuwahl des Vorstandsvorstehers ist erforderlich, wenn die Vertretungseigenschaft, in der er gewählt wurde, entfallen ist.

(2) Der Vorstandsvorsteher führt nach Maßgabe dieser Verbandsordnung, der Geschäftsordnung des Verbandes und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die Verwaltung des Forstzweckverbandes und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Eine Aufwandsentschädigung für Verbandsvorsteher und seinen Stellvertreter kann in der Verbandsversammlung festgelegt werden.

(4) Gemäß § 9 Abs. 2 ZwVG wird der Verbandsgemeinde Saarburg die Führung der Verwaltungsgeschäfte übertragen. Diese führt diese gegen angemessene Kostenerstattung im Rahmen des § 68 GemO.

§ 8

Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsversammlung gehören an der Verbandsvorsteher und je ein Vertreter der Verbandsmitglieder.

(2) Jedes Verbandsmitglied hat eine der Flächengröße des vertretenden Waldbesitzes entsprechende Stimmenzahl. Diese berechnet sich nach der jeweils aktuellen reduzierten Holzbodenfläche gemäß § 8 Abs. 4 der Landesverordnung zur Durchführung des Landeswaldgesetzes (LWaldGDVO) zum LWaldG. Auf jede angefangene 100 Hektar reduzierter Holzbodenfläche entfällt eine Stimme. Das Stimmrecht eines Verbandsmitgliedes wird durch seinen Vertreter ausgeübt. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

(3) Nach dem Waldbesitz der Verbandsmitglieder am 01.01.2012 entfallen auf:

Verbandsmitglied	red. Holzbodenfläche (ha)	Anzahl der Stimmen
Fisch	81,6	1
Mannebach	87,8	1
Merzkirchen	262,4	3
Nittel	405,3	5
Onsdorf	59,6	1
Palzem	287,8	3
Wincheringen	307,9	4
	Summe:	18

(4) An den Verbandsversammlungen können der Forstamtsleiter und der zuständige Revierleiter mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 9

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über:

- a.) die Geschäftsordnung,
- b.) das Forsteinrichtungswerk,
- c.) den Wirtschaftsplan,
- d.) die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und den Stellenplan,
- e.) die Verbandsumlage,
- f.) die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters und ggfls. des Bürgermeisters und der Beigeordneten der geschäftsführenden Verbandsgemeinde,
- g.) die Wahl des Verbandsvorstehers und des stellvertretenden Verbandsvorstehers,
- h.) die Herstellung, den Erwerb, die Abschaffung und die Veräußerung von Sachen des Anlagevermögens und
- i.) die Maßnahmen, insbesondere Investitionen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes erforderlich sind

§ 10

Geschäftsordnung

Der Verband kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11

Einladung und Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird nach Bedarf durch den Vorstandsvorsteher unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der Mitglieder, die mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten, anwesend sind. Die Zahl der anwesenden Mitglieder und die von ihnen vertretenen Stimmen sind für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung, wenn die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand eingeladen ist. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder und der Stimmenanzahl gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Im Übrigen gelten für die Einladung und verfahrensmäßige Durchführung der Verbandsversammlung die diesbezüglichen Bestimmungen der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (siehe § 7 Abs. 1 Nr. 6. ZwVG).

§ 12

Finanzierung der Verbandsaufgaben / Aufteilung des Eigenkapitals

(1) Soweit die eigenen Finanzmittel zur Deckung des Finanzbedarfs des Verbandes nicht ausreichen, erhebt dieser von den Verbandsmitgliedern jährlich eine Umlage.

Die Umlage wird nach folgendem Schlüssel auf die Verbandsmitglieder verteilt:

- a.) 50 % des Umlagebedarfes wird nach dem im Rahmen der Forsteinrichtung bestimmten Anteils am Deckungsbeitrag pro Jahr und ha Holzboden erhoben.
- b.) 50 % des Umlagebedarfes wird nach dem Anteil an der reduzierten Holzbodenfläche erhoben (Wirtschaftswald Faktor 1,0; Sonstiger Wald Faktor 0,2).

Grundlage für die Festlegung des Deckungsbeitrages ist das jeweils beschlossene Forsteinrichtungswerk.

Der Verteilungsschlüssel für jedes Mitglied wird für die Laufzeit des Forsteinrichtungswerks festgelegt. Nach Verabschiedung eines neuen Forsteinrichtungswerks erfolgt, soweit erforderlich, eine Neuberechnung der Umlagesätze. Eine Neuberechnung erfolgt ferner, wenn sich die Holzbodenfläche ändert.

(2) Nach dem Stand zum 01.01.2012 ergibt sich aus diesem Schlüssel folgende Verteilung:

Verbandsmitglied	reduzierte. Holzbodenfläche (Ho-Bo)		Deckungsbeitrag nach mittelfristige Produktions- und Nutzungsplanung		50 % DB
					50 % HoBo
	ha	%	€	%	Schlüssel
Fisch	81,6	5,47	100.433	5,63	5,55
Mannebach	87,8	5,88	108.918	6,11	6,00
Merzkirchen	262,4	17,58	266.562	14,95	16,27
Nittel	405,3	27,16	569.575	31,94	29,55
Onsdorf	59,6	3,99	93.345	5,23	4,61
Palzem	287,8	19,28	289.161	16,22	17,75
Wincheringen	307,9	20,63	355.218	19,92	20,27
Summe:	1.492,4		1.783.212		100

(3) Die Höhe der Umlage wird in der Haushaltssatzung des Verbandes festgesetzt.

Die Umlage kann nach entsprechender Festsetzung auch für die Finanzierung von Investitionen erhoben werden.

Abschlagszahlungen auf die Umlage sind nach Bedarf von den einzelnen Mitgliedern aufzubringen.

(4) Über die Auszahlung von Überschüssen entscheidet die Verbandsversammlung. Die Verteilung von Überschüssen erfolgt nach dem Verteilungsschlüssel nach Abs. 1 für die Verbandsumlage.

(5) Das Eigenkapital des Verbandes wird analog der Regelungen zur Verteilung der Umlage nach Absatz 1 zu

- a.) 50 % nach dem im Rahmen der Forsteinrichtung bestimmten Anteils am Deckungsbeitrag pro Jahr und ha Holzboden

und zu

b.) 50 % nach dem Anteil an der reduzierten Holzbodenfläche erhoben (Wirtschaftswald Faktor 1,0; Sonstiger Wald Faktor 0,2)
auf die Verbandsmitglieder aufgeteilt.

§ 13

Verbandshaushalt

Für die Aufstellung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes, die Haushaltsführung und die Rechnungslegung des Verbandes gelten die für die Gemeinden maßgebenden Vorschriften. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14

Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Bekanntmachungsorganen der Verbandsmitglieder.

§ 15

Änderung und Auflösung des Zweckverbandes, Änderung der Verbandsordnung

- (1) Änderungen der Verbandsordnung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder und von zwei Dritteln der Stimmenanzahl der Verbandsmitglieder
- (2) Änderungen der Verbandsordnung, die den Beitritt eines Verbandsmitgliedes betreffen, bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsversammlung und außerdem der Mehrheit der Verbandsmitglieder.
- (3) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist nur zum Ende eines Haushaltsjahres zulässig. Das Ausscheiden ist durch das betreffende Verbandsmitglied mit einer Frist von einem Jahr schriftlich gegenüber dem Verbandsvorsteher zu erklären.
- (4) Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder und der Bestätigung durch die Errichtungsbehörde.
- (5) Bei Auflösung des Zweckverbandes wird das von diesem erworbene bewegliche und unbewegliche Vermögen in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem die Verbandsmitglieder zu seiner Finanzierung beigetragen haben. Das Gleiche gilt sinngemäß für die Aufteilung von Schulden und Verbindlichkeiten und Verpflichtungen aus bestehenden Dienst- und Versorgungsverhältnissen.
- (6) Bei Ausscheiden eines oder mehrerer Verbandsmitglieder aus dem Forstzweckverband gilt Abs. 5 sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Herausgabe von beweglichen oder unbeweglichen Vermögensgegenständen nicht verlangt werden kann, solange diese zur Erfüllung der Verbandsaufgaben benötigt werden. Stattdessen ist ein entsprechender Geldbetrag zu leisten.
- (7) Kann über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung unter den Verbandsmitgliedern keine Einigung erzielt werden, so ist durch den Verbandsvorsteher die Entscheidung der nach dem Zweckverbandsgesetz zuständigen Aufsichtsbehörde einzuholen. Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist für alle Beteiligten verbindlich.

§ 16

Schlussbestimmungen

Soweit die Rechtsverhältnisse des Verbandes in der vorstehenden Verbandsordnung nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des Zweckverbandsgesetzes, der Gemeindeordnung, des Landeswaldgesetzes und der Durchführungsverordnung zum Landeswaldgesetz.

§ 17

Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen der Verbandsordnung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit

oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Verbandsordnung nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Verbandsordnung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt was die Verbandsmitglieder gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Verbandsordnung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss der Verbandordnung oder bei späterer Aufnahme einer Bestimmungen den Punkt bedacht hätten.

§ 18
Inkrafttreten

Die Änderung der Verbandsordnung tritt ab dem 01.01.2012 in Kraft.

Trier, den 20.04.2012
Kreisverwaltung Trier-Saarburg
Errichtungsbehörde
-Az.: 5-001.02-

gez. Günther Schartz
Landrat

Anhang
zur
Verbandsordnung des Forstzweckverbandes Obermosel
in der Neufassung vom 20.04.2012

Durchführung der gemeinsamen Bewirtschaftung der Waldflächen der Mitglieder des Forstzweckverbandes

Die Ortsgemeinden Fisch, Mannebach, Merzkirchen, Nittel, Onsdorf, Palzem und Wincheringen bewirtschaften als Mitglieder des Forstreviers Palzem im Forstzweckverband Obermosel ab dem Forstwirtschaftsjahr 2012 alle Waldflächen gemeinsam.

Durch den Forstzweckverband werden hierbei folgende Ziele verfolgt:

- a.) Erzielung von Synergieeffekten bei der Bewirtschaftung der Waldflächen und beim Einsatz der Waldarbeiter
- b.) Bessere Reaktionsmöglichkeiten auf die aktuelle Holzmarktsituation
- c.) Nutzung von Rationalisierungseffekten beim Holzverkauf
- d.) Geringerer Verwaltungsaufwand bei den Ortsgemeinden, den Verbandsgemeinden und der Forstverwaltung
- e.) Forsthaushalte der Ortsgemeinden werden durch eine Kostensenkung nachhaltig auf eine wirtschaftlichere Grundlage gestellt.

§ 1
Umfang der Aufgabe „Gemeinsame Bewirtschaftung“

Der Forstzweckverband übernimmt die komplette Aufgabe der Bewirtschaftung der Waldflächen der Mitglieder des Forstzweckverbandes Obermosel unter Berücksichtigung der nachfolgenden Regelungen.

§ 2
Grundlage – Forsteinrichtung

Für den Forstzweckverband wird ein Forsteinrichtungswerk erstellt. Jeder Ortsgemeinderat beschließt über das jeweilige Forsteinrichtungsteilwerk der Waldflächen seiner Gemeinde. Grundlage für die Bewirtschaftung der kommunalen Wälder bildet das durch die Verbandsversammlung beschlossene Forsteinrichtungswerk.

§ 3
Naturalbuchführung

Der Forstzweckverband stellt sicher, dass auch weiterhin eine Naturalbuchführung pro Mitglied geführt wird. Dadurch wird ein Nachhaltigkeitsnachweis gewährleistet bzw. kann bei Bedarf pro Mitglied erstellt werden. Der Einschlag pro Mitglied kann nachgewiesen werden.

§ 4
Förderungen, Unterstützungen, Starthilfen

Sofern Förderungen (z.B. maßnahmenbezogene Förderungen oder Strukturförderung), Unterstützungen oder Starthilfen gezahlt werden, stehen diese Fördermittel dem Forstzweckverband zu.

§ 5
Erstaufforstung

Aufforstungen von Flächen, die bisher schon zur kommunalen Waldfläche gehörten, ist Aufgabe des Forstzweckverbandes.

Aufforstungen von bisher landwirtschaftlich oder sonst genutzten Flächen erfolgen durch die einzelnen Ortsgemeinden selbst. Ihnen stehen auch mögliche Förderbeträge für diese Aufforstungen zu. Nach „Sicherung der Kultur“ werden diese Flächen dem Forstzweckverband angegliedert. Soweit sich dadurch Änderungen für die Berechnung der Umlagesätze ergeben, sind die Änderungen zu Beginn des nächsten Forstwirtschaftsjahres zu vollziehen.

§ 6 Wegebau

Das bestehende Wegenetz wird durch den Forstzweckverband unterhalten. Sofern hierfür Förderungen gezahlt werden, stehen diese Förderungen dem Forstzweckverband zu.

Wegeneubauten oder – ausbauen zu ganzjährig Lkw-befahrbaren Wegen im Wald werden durch die jeweilige Ortsgemeinde ausgeführt. Mögliche Förderungen dieser Baumaßnahme stehen entsprechend der Ortsgemeinde zu. Etwaige Eigenanteile sind in der Folge von der jeweiligen Ortsgemeinde zu finanzieren.

Nach Fertigstellung dieser Wege erfolgt die Unterhaltung durch den Forstzweckverband.

Die Verbandsversammlung kann im Einvernehmen mit den als Wegeeigentümer betroffenen Verbandsmitgliedern in begründeten Einzelfällen abweichende Regelungen beschließen.

§ 7 Verteilungsschlüssel der Umlage nach § 12 der Verbandsordnung

Beim Deckungsbeitrag 1 (DB1) nach Forsteinrichtungswerk handelt es sich um eine Kalkulation auf der Grundlage des aktuellen Forsteinrichtungswerkes, die mit vergleichbaren Standarderlösen und Standardkosten gerechnet

1. den Deckungsbeitrag (Ergebnis der Tätigkeiten in der Holzernte = Erlöse für den Holzverkauf abzüglich Holzerntekosten) herleitet und
2. davon die Kosten für die biologische Produktion (wie z.B. Verjüngung, Bestandspflege, Forstschutz) abzieht.

Dies erfolgt für jeden einzelnen Waldort (Abteilung) für den gesamten Forsteinrichtungszeitraum von 10 Jahren. Daraus wird der jährliche Durchschnittswert errechnet. Der DB1 stellt somit eine aussagekräftige Kennziffer für die forstwirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Waldbesitzers auf der Basis der waldbaulichen Planung dar.

Die reduzierte Holzbodenfläche wird auf Basis des Anteils von Wirtschaftswald und sonstigem Wald hergeleitet. Der Wirtschaftswald geht unreduziert in die Berechnung ein, der sonstige Wald (ertragschwacher Wald, Niederwald usw.) wird mit dem Faktor 0,2 reduziert. Damit ist die reduzierte Holzbodenfläche ein Weiser für die Intensität der Bewirtschaftung durch den Revierleiter. Dies äußert sich auch darin, dass die Betriebskostenbeiträge anhand der reduzierten Holzbodenfläche hergeleitet werden. Je höher die reduzierte Holzbodenfläche bzw. der relative Anteil von Wirtschaftswald gegenüber sonstigem Wald ist, desto höher ist der Bewirtschaftungsaufwand. Die reduzierte Holzbodenfläche sagt jedoch nur sehr beschränkt etwas über die finanzielle Leistungsfähigkeit des Betriebes aus, da es auch bei ausschließlicher Betrachtung des Wirtschaftswaldes sehr unterschiedliche Deckungsbeiträge bei der Holzernte gibt. Allein die Verteilung von Laub- und Nadelholz spielt hier eine sehr große Rolle. Ertragreiche und weniger ertragreiche Bestände gehören jedoch beide zum Wirtschaftswald und gehen unreduziert in die reduzierte Holzbodenfläche ein, nur sehr ertragsschwache Bestände werden zum sonstigen Wald gerechnet. Die vorgeschlagene Kombination vereint daher gerechterweise einerseits die finanzielle Leistungsfähigkeit nach waldbaulichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten durch den DB1 und andererseits die unterschiedliche Intensität der Bewirtschaftung durch Berücksichtigung der reduzierten Holzbodenfläche.

§ 8 Ausgleichszahlungen für Sachanlagevermögen des Verbandes zum 31.12.2011

Der Bilanzwert des insbesondere aus den baulichen Anlagen des Standortes des Schneidspalters und diversen Maschinen und technischen Anlagen, insbesondere dem Schneidspalter, bestehenden Anlagevermögens des Verbandes wird zum 31.12.2011 voraussichtlich ca. 28.500 € ausmachen.

Die Anlagen sind aus Zahlungen der Verbandsmitglieder Nittel, Palzem und Wincheringen finanziert. Finanzierungsverbindlichkeiten des Verbandes bestehen nicht.

Die Verbandsmitglieder beteiligen sich zum 01.01.2012 an der Finanzierung dieser Vermögenswerte entsprechend des Verteilungsschlüssels für die Umlage nach § 12 der Verbandsordnung. Unter Anwendung dieses Verteilungsschlüssels ergeben sich hieraus voraussichtlich folgende Ausgleichszahlungen:

Ortsgemeinde	Forderung	Verteiler Verbindlichkeit	Verbindlichkeit	Zahlung durch die Gemeinde	Rückzahlung an die Ge- meinde
	€	%	€	€	€
Fisch		5,55	1.581	1.581	
Mannebach		6,00	1.710	1.710	
Merzkirchen		16,27	4.637	4.637	
Nittel	9.500	29,55	8.422		1.078
Onsdorf		4,61	1.314	1.314	
Palzem	9.500	17,75	5.059		4.441
Wincheringen	9.500	20,27	5.777		3.723
Gesamt	28.500	100,0	28.500	9.242	9.242

Eventuell zum Stichtag vorhandene weitere Werte wie z.B. Vorräte sind zusätzlich auszugleichen.